

Satzung des Passauer Universitätsorchester e.V. in der Fassung vom 11.11.2014

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Passauer Universitätsorchester e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Passau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr geht vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres und umfasst jeweils ein Winter- und Sommersemester.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 – Zweck und Ziel

- (1) Der Verein fördert die Volksbildung und die Kunst- und Kulturpflege durch Orchesterarbeit und damit zugleich das öffentliche Musikleben an der Universität Passau und außerhalb.
- (2) Die Durchführung dieses Ziels wird durch den Betrieb eines spielfähigen symphonischen Orchesters überwiegend aus Angehörigen der Universität Passau gewährleistet, das mit regelmäßigen Proben, Probenwochenenden, Sonderproben und Konzerten dem Vereinszweck dient.
- (3) Darüber hinaus pflegt der Verein auch die Kammermusik durch die Bildung von Kammerensembles.

§4 – Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 - a. aktive Orchestermitglieder (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Orchestermitglieder (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder

- (2) Personen, die als aktive Orchestermitglieder ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als aktive Musiker oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme aktiver Mitglieder bedarf der Zustimmung des Orchesterrats.
- (3) Ein Interessent muss einen schriftlichen Antrag stellen und erkennt mit der Annahme der Mitgliedschaft die Vereinssatzung an.
- (4) Gründe für die Ablehnung eines Bewerbers müssen nicht genannt werden.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - b) Ausschluss
 - c) Erlöschen der Mitgliedschaft; sie erlischt, wenn
 1. ein aktives Mitglied während Proben oder Mitgliederversammlungen fortwährend nicht anwesend war oder
 2. ein passives oder förderndes Mitglied den Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht entrichtet hat.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 1 a) und c) wird durch den Vorstand festgestellt.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich und schriftlich zu rechtfertigen. Der Vollzug geschieht durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine

Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Orchesterrat
- d. Die studentische Geschäftsführung

§ 9 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedoch kann jeder den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse fasst der Vorstand durch mehrheitliche Abstimmungen.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder nötig, Vollständigkeit ist aber anzustreben.

(3) Bei Beschlüssen, zu denen Einstimmigkeit des Vorstands erforderlich ist, kann das Stimmrecht bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal im Vereinsjahr, statt.
- (2) Alle Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den Vorstand
 - b. den Dirigenten
 - c. die Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - d. die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - e. die Auflösung des Vereins
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die vorgesehenen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder notwendig.
- (9) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 – Der Orchesterrat und der Dirigent

- (1) Der Orchesterrat besteht aus den Stimmführern der 1. und 2. Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass sowie je einem Stimmführer der Blech- und Holzbläser.
- (2) Der Dirigent wird von den aktiven Vereinsmitgliedern gewählt. Der Dirigent ist kein Vereinsmitglied im Sinne dieser Satzung. Der Dirigent wird für die Dauer von mindestens einem Semester bestellt. Seine Amtszeit kann durch den

Vorstand jeweils semesterweise verlängert werden. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung muss der Dirigent von den Vereinsmitgliedern in seinem Amt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

- (3) Die Stimmführer werden von ihren jeweiligen Stimm- und Instrumentalgruppen gewählt. Der Wahlmodus obliegt den jeweiligen Stimm- und Instrumentalgruppen. Als Konzertmeister soll der Stimmführer der 1. Violinen auf Vorschlag des Dirigenten gewählt werden
- (4) Der Dirigent verantwortet die musikalische Leitung des Orchesters; in Besetzungsfragen entscheidet er ihm Benehmen mit dem Orchesterrat.
- (5) Der Dirigent beschließt im Benehmen mit dem Orchesterrat die Auswahl des musikalischen Programms. Diesbezüglich ist im Hinblick auf die Finanzierung sowie die strategische Ausrichtung des Orchesters das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

§ 13 – Beschlussfassung des Orchesterrates

- (1) Beschlüsse fasst der Orchesterrat durch mehrheitliche Abstimmung
- (2) Der Rat trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Ratsmitglieder erforderlich, die Vollständigkeit des Orchesterrats ist aber anzustreben.
- (3) In Angelegenheiten, die organisatorische oder finanzielle Auswirkungen haben, sind die studentischen Geschäftsführer sowie der Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung mit entsprechender Stimmberechtigung hinzuzuziehen. Im Hinblick auf die Finanzierung sowie die strategische Ausrichtung des Orchesters ist außerdem das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

§ 14 – Studentische Geschäftsführung

- (1) Das Passauer Universitätsorchester wird in der Regel von zwei studentischen Geschäftsführern (studentische Geschäftsführung) geleitet, denen die operative Abwicklung der Orchestertätigkeit obliegt.
- (2) Die studentischen Geschäftsführer werden vom Vorstand ernannt. Die studentischen Geschäftsführer müssen aktive Mitglieder im Passauer Universitätsorchester e.V. sein.

§ 15 - Haftpflicht

Für die während der Vereinsveranstaltungen entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und anderen Teilnehmern nicht.

§16 – Datenschutz

- (1) Nach Erwerb der Mitgliedschaft eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und geschützt auf Dropbox

gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Als Mitglied des Bundesverband deutscher Liebhaberorchester e.V. und Hochschulgruppe an der Universität Passau ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem Verband und ggf. der Universität zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über Konzerte und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung des eigenen Namen oder Bildes widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt und veröffentlicht ein Programmheft im Rahmen der Konzerte, das die Namen der aktiven Musiker enthält. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vereinsmitglieder ausgehändigt. Mit Annahme der Datenschutzerklärung nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt jedes Vereinsmitglied, dass die Adressen nicht zu anderen als zu Vereinszwecken verwendet werden.
- (6) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten dieses Mitglieds nach einer angemessenen Zeit aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern das Mitglied nicht in eine über die Mitgliedschaft hinausgehenden Datenverarbeitung zum Zwecke der Kontaktaufnahme eingewilligt hat. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die zwei Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§§47ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Universität Passau e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2014 beschlossen.
Sie tritt ab diesem Datum in Kraft.